

31. Nachtragssatzung vom 23.12.2025 zur Gebührensatzung für das Bestattungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976

Aufgrund der §§ 7 – 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kommunalabgaben-Änderungsgesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) sowie der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Wermelskirchen (Friedhofssatzung) vom 06.11.2006 hat der Rat der Stadt Wermelskirchen am 22.12.2025 folgende 31. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für das Bestattungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Bestattungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen wird in Ziffer I wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Nutzungszeit 20 Jahre

a)	Kinderwahlgrab	1.170 €
b)	Kinderreihengrab	818 €
c)	Aschestreuwiese	1.276 €

2. Nutzungszeit 25 Jahre

2.1	Wahlgräber	
	a) Wahlgrab je Grabstelle	2.304 €
	b) Urnenwahlgrab	1.597 €
	c) Kinderwahlgrab	1.464 €
2.2	Reihengräber	
	a) Reihengrab	1.613 €
	b) Elternreihengrab	3.227 €
	c) Urnenreihengrab	1.117 €
	d) Kinderreihengrab	1.023 €
	e) Rasenreihengrab	1.613 €
	f) anonymes Urnenreihengrab	886 €
	g) Urnenrasenreihengrab	1.117 €

3. Nutzungszeit 30 Jahre

3.1	Wahlgräber	
	a) Wahlgrab je Grabstelle	2.765 €
	b) Baumurnengrab	2.263 €
3.2	Reihengräber	
	a) Reihengrab	1.935 €
	b) Elternreihengrab	3.873 €

§ 2

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Bestattungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen erhält in Ziffer II nachfolgende Fassung:

II. Gebühren für die Benutzung der Gebäude und Einrichtungen

1.	Trauerhalle je Benutzung	317 €
2.	Leichenhalle je Benutzung	70 €
3.	Leichenhalle ohne Kühlung je Benutzung	35 €

§ 3

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Bestattungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen erhält in Ziffer III nachfolgende Fassung:

III. Bestattungsgebühren

1.	Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	200 €
2.	Personen ab 6 Jahre	1.595 €
3.	Urnens	399 €
4.	Baumurnenbestattung	798 €
5.	Aschestreuwiese	399 €

§ 4

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Bestattungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen erhält in Ziffer IV nachfolgende Fassung:

IV. Gebühren für Ausgrabungen, Eingrabungen, Umbettungen

1.	Ausgrabungen	
a)	Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	1.190 €
b)	Personen ab 6 Jahre	2.585 €
c)	Urnens	449 €
d)	Baumurnengrab	848 €
2.	Eingrabungen	
a)	Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	200 €
b)	Personen ab 6 Jahre	1.595 €
c)	Urnens	399 €
d)	Baumurnengrab	798 €
3.	Umbettungen	
a)	Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	1.390 €
b)	Personen ab 6 Jahre	4.180 €
c)	Urnens	866 €
d)	Baumurnengrab	1.664 €

§ 5

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Bestattungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen erhält in Ziffer V nachfolgende Fassung:

V. Einrichtung von Grabstätten auf dem Waldfriedhof und Friedhof Dabringhausen

1.	Einzelgrab	224 €
2.	Doppelgrab	325 €

3. Dreiergrab	410 €
4. Kindergrab, Totgeburt	94 €
5. Urnengrab	93 €
6. Zweitbelegung	82 €
7. Rasenreihengrab (Einrichtung und Pflege)	823 €
8. Baumurnengrab (Einrichtung und Pflege)	386 €
9. Urnenrasenreihengrab (Einrichtung und Pflege)	543 €

§ 6

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Bestattungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen erhält in Ziffer VI nachfolgende Fassung:

VI. Gebühren zur Errichtung von Grabmälern und für die Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten

1. Liegeplatte	67,00 €
2. Liegeplatten Rasengrab 40 x 40 x 0,5	16,75 €
3. Stehende Grabzeichen	218,00 €
4. Einfassungen	67,00 €
5. Zulassung der Ausführung gewerblicher Arbeiten	29,00 €
6. Vorderschwelle (Wahl-/Reihengrab)	33,50 €
7. Vorderschwelle (Urnengrab)	16,75 €

Diese 31. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 22.12.2025 vom Rat der Stadt beschlossene 31. Nachtragssatzung vom 23.12.2025 zur Gebührensatzung für das Bestattungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister bestätigt, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem Wortlaut des vom Rat beschlossenen Satzungstextes entspricht.

Wermelskirchen, den 23.12.2025

Der Bürgermeister

Gez.

Bernd Hibst